

Juropa-Sekretariat  
Friedheimstr. 10a  
CH-8608 Bubikon  
Tel. 055 280 58 68  
[info@juropa.net](mailto:info@juropa.net)  
[www.juropa.net](http://www.juropa.net)



# Verein Juropa Statuten

Ausgabe 19. Mai 2017



# Verein Juropa – Statuten

## I. Name und Sitz

### 1. Name

Unter dem Namen „Jungschararbeit in Europa“, nachstehend genannt Juropa, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

### 2. Sitz

Sitz von Juropa ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## II. Zweck / Zugehörigkeit

### 3. Zweck

Juropa unterstützt das internationale Netzwerk „Youngstars International“ im Aufbau von nationalen *Netzwerken* christlicher Jungschar-/Teenagergruppen in den Ländern Europas und darüber hinaus. Juropa tut dies mittels personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen.

Dadurch ermöglicht Juropa länderübergreifende Beziehungen mit Schwerpunkt Europa zwischen Jugendlichen und Mitarbeitern. In Zusammenarbeit mit Youngstars International fördert Juropa

- *Eine sinnvolle Freizeit- und Lebensgestaltung* durch ein ganzheitliches, erlebnispädagogisches Programm
- Eine qualitativ hochwertige *Ausbildung* von Jugendmitarbeitern

Juropa leistet durch diese Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Suchtprävention und zur Integration sozial gefährdeter und geschädigter Personen.

Juropa orientiert sich an der Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz und der Lausanner Verpflichtung. Juropa verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

### 4. Zugehörigkeit

Juropa ist ein Partner von Youngstars International

## III. Mitgliedschaft

Juropa umfasst:

- Aktivmitglieder
- Partner

### 5. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, sofern sie bereit sind, die Arbeit von Juropa mitzutragen.

**5.1.***Eintritt*

Der Eintritt als Aktivmitglied kann jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Vorstandsmitglieder erlangen automatisch die Aktivmitgliedschaft.

**5.2.***Erlöschen*

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

**5.3.***Austritt*

Der Austritt kann schriftlich auf eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen.

**5.4.***Ausschluss*

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig.

**5.5.***Ansprüche*

Die Mitglieder erhalten, von Spesenentschädigungen abgesehen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

**6.***Partner*

Partner kann jede Organisation (Kirche, Kirchlicher Verband, Unternehmen, Missionsgesellschaft, nationales Jungscharnetzwerk, usw.) werden, die die Ziele von Juropa auf einer regelmässigen Basis fördert (finanziell, materiell, strategisch, usw.).

Partnerorganisationen haben nur über natürliche Personen (Mitglieder, Vorstandsmitglieder) Mitbestimmungsmöglichkeit.

**6.1.***Eintritt*

Der Eintritt als Partner kann jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Das Verhältnis wird mit einer schriftlichen Übereinkunft über die Art der Partnerschaft geregelt.

**6.2.***Erlöschen*

Die Mitgliedschaft als Partner erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Organisation.

**6.3.***Austritt*

Der Austritt kann jederzeit schriftlich mitgeteilt werden.

**6.4.***Ausschluss*

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig.

## **IV. Organisation**

### **7. Organe**

Die Organe von Juropa sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

### **8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche MV findet jährlich statt.

#### *8.1. Kompetenzen*

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen sämtliche Geschäfte, welche der MV durch den Vorstand oder von Gesetzes wegen zugewiesen sind, insbesondere:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Bestimmung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Annahme und Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder sind vier Wochen vor der MV an den Präsidenten schriftlich einzureichen.

#### *8.2. Einberufung*

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen oder ist auf schriftlichen Antrag wenigstens eines Fünftels der eingeschriebenen Mitglieder durchzuführen. Die Einladung zur MV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

#### *8.3. Stimmrecht*

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann auf Wunsch des Vorstands oder eines Mitglieds verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins, für welche eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### **9. Vorstand**

#### *9.1. Wahl*

Die Mitgliederversammlung wählt zur Leitung von Juropa auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand. Er besteht aus mindestens 3 Personen. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitgliederversammlung ist hierüber unmittelbar nach den Wahlen zu orientieren.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, findet an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

### 9.2. *Aufgaben und Kompetenzen*

Der Vorstand besorgt und entscheidet alle Geschäfte zur Verfolgung des Vereinszwecks von Juropa, sofern diese nach Gesetz, Statuten oder vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

- Leitung von Juropa in strategischer und finanzieller Hinsicht
- Erlass der für Vereinsaktivitäten erforderlichen Reglemente und Ausführungsbestimmungen
- Erstellung des Jahresbudgets
- Orientierung der Mitglieder über wichtige Gegebenheiten
- Vertretung von Juropa gegen Aussen
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie deren Controlling
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern und Partnern
- Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern

### 9.3. *Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### 9.4. *Vorstandssitzungen*

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.

### 9.5. *Ehrenamtlichkeit*

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 10. **Revisoren**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre zwei Revisoren oder beauftragt eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## V. **Verwaltung**

### 11. **Protokolle**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle schriftlich abzufassen und zu verwalten.

## **VI. Finanzen**

### **12. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

### **13. Einnahmen**

Die Einnahmen von Juropa bestehen insbesondere aus:

- dem jährlichen Mitgliederbeitrag
- Gönnerbeiträgen
- Vermögenserträgen
- Spenden
- Nutzerbeiträgen

### **14. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen ihrer Mitgliederbeiträge.

## **VII. Vollzugsbestimmungen**

### **15. Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht besonders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **16. Auflösung**

Bei der Auflösung von Juropa im Sinne von Art. 76 ZGB entscheidet die Versammlung über eine allfällige Vermögenszuweisung an eine oder mehrere steuerbefreite, gemeinnützige Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall der Mittel an die Gründer und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

*Genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung  
vom 19. Mai 2016.*

Der Präsident:

Der Aktuar:

Kurt Mühlematter

Mirjam Klausberger